

---

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text verallgemeinernd das generische Maskulinum verwendet. Diese Formulierungen umfassen gleichermaßen weibliche und männliche Personen; alle sind damit selbstverständlich gleichberechtigt angesprochen.

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i.V.m. §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes und § 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Lörrach am 23.10.2019 folgende

## **Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Lörrach vom 21.03.2018**

beschlossen:

### **Artikel 1**

Das Gebührenverzeichnis der Satzung in der Fassung vom 21.03.2018 wird im Abschnitt II wie folgt geändert:

Die Nummern 5., 5.01., 5.02. und 5.03. werden zum zweiten Schulhalbjahr 2019/2020 aufgehoben.

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 13.11.2019 in Kraft.

Lörrach, den 23.10.2019

Marion Dammann  
Landrätin